

17.07.1986

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Achtes Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

A Problem

Die Beamten der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes müssen nach dem einschlägigen Laufbahnrecht wie alle anderen Beamten auch zum Hinweis der Befähigung für diese Laufbahn nach Ableistung eines Vorbereitungsdienstes eine Laufbahnprüfung ablegen. Entgegen den Regelungen in sämtlichen übrigen beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften genügt diese Laufbahnprüfung jedoch nicht, um alle der Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zugeordneten Ämter bekleiden zu können. Zum Erreichen des Amtes eines Oberbrandmeisters (BesGr. A 8) muß der Beamte zusätzlich an einem sogenannten Gruppenführerlehrgang teilnehmen und eine Gruppenführerprüfung ablegen. Unter den vielen Laufbahnen des mittleren Dienstes ist diese Laufbahnschwelle zwischen den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 einzigartig.

B Lösung

Zur Anpassung der Laufbahnvorschriften des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes an die übrigen beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften und zur Verbesserung der Struktur der unteren Besoldungsgruppen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst wird die Gruppenführerprüfung nicht mehr wie bisher für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 8, sondern erst für die Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 vorausgesetzt.

Datum des Originals: 17.07.1986/Ausgegeben: 25.07.1986

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Für das Land entstehen keine Kosten.

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird den Städten mit Berufsfeuerwehren insgesamt ein zusätzlicher Personalaufwand von 4 Mio. DM jährlich erwachsen, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß dieser Aufwand insgesamt erst nach einer Phase der Überleitung entstehen wird.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Innenminister.

Achtes Gesetz
zur Änderung des Landesbeamten-
gesetzes

Artikel I

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird wie folgt geändert:

In § 197 wird als Absatz 2 angefügt:

"(2) Ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) darf erst nach einer zusätzlichen, mit einer Prüfung abzuschließenden Ausbildung verliehen werden."

Der bisherige Wortlaut des § 197 wird Absatz 1.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Abschnitt XI

Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes

§ 197

Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gelten § 185 Abs. 1, § 187 Abs. 3, § 189 Abs. Satz 1, §§ 190 und 192, für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes an der Landesfeuerweherschule § 189 Abs. 1 und § 190 entsprechend.

Begründung

Die gegenwärtigen Laufbahnvorschriften für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst weichen von sämtlichen übrigen beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften ab. Um in das Amt der Besoldungsgruppe A 8 (Oberbrandmeister) befördert werden zu können, muß der Feuerwehrbeamte an einem Gruppenführerlehrgang teilnehmen und eine Gruppenführerprüfung ablegen.

Mit der Gesetzesänderung werden die Voraussetzungen für die Anpassung der Laufbahnvorschriften des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes an die übrigen beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften geschaffen. Zugleich werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Beamten des mittleren Dienstes in den Feuerwehren verbessert, indem der bisher verschlossene Zugang zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 8 auch für diejenigen Feuerwehrbeamten geöffnet wird, die sich einerseits im Dienst bewährt, andererseits aber an der für Gruppenführer vorgeschriebenen besonderen Ausbildung und Prüfung nicht teilgenommen haben. Von einer Abschaffung der in allen Flächenländern der Bundesrepublik Deutschland vorgesehenen Gruppenführerprüfung wird abgesehen, weil

- sich die Aufgaben als Gruppenführer von den allgemeinen im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst geforderten Voraussetzungen deutlich abheben,
- die mit dieser Prüfung zu testenden Eignungs- und Befähigungsmerkmale erst nach mehrjähriger Berufserfahrung festgestellt werden können,
- sich diese Feststellung ohne Prüfung nicht zuverlässig vornehmen läßt.

Die Neuregelung hält deshalb an der Gruppenführerprüfung als Voraussetzung für die Beförderung in ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 (Hauptbrandmeister) fest.

Prof. Dr. Farthmann
Reinhard
Frechen
Guttenberger
Hofmann
Jentsch
Klüttsch
Ottlinger
Pohlmann
Rusche

und Fraktion